

ED 133**Anwendung des Vergaberechts bei Verkauf gemeindlicher Grundstücke mit Bauverpflichtung**

In 2 Eildienstmitteilungen (Nr. 8 – ED 97 vom 27.09.2007 und Nr. 9 – ED 112 vom 08.11.2007) hatten wir auf die Rechtsprechung zur Ausschreibungspflicht von Grundstücksgeschäften der Kommunen im Zusammenhang mit Bebauungsfestlegungen gegenüber dem Käufer hingewiesen.

Mit einem am 12. Dezember 2007 verkündeten Beschluss (Az.: VII – Verg 30/07) hat der Vergabesenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf erneut entschieden, dass eine Kommune, die städtische Grundstücke mit einer Bauverpflichtung verkaufen möchte, die Vorschriften des Vergaberechts einhalten muss.

Sachverhalt:

Eine Kommune wollte durch einen Investorenwettbewerb den Verkauf und die Bebauung zusammenhängender städtischer Grundstücke erreichen. Die Grundstücke sollten gegen „Höchstgebot mit Bauverpflichtung“ veräußert werden. Der Erwerber sollte sich zu einer den Festsetzungen des Bebauungsplans und dem vorgestellten Baukonzept entsprechenden Neubebauung innerhalb bestimmter Frist verpflichten. Die Bebauung sollte die städtische Infrastruktur verbessern und den betreffenden Stadtteil aufwerten. Über das Bebauungskonzept war verhandelt worden. Im Entwurf eines notariellen Kaufvertrags stellte die Stadt weitere Vorgaben an die Bebauung und an die Nutzung.

Entscheidung des Vergabesenats:

Das OLG Düsseldorf hat das geplante Vertragswerk als einen öffentlichen Bauauftrag qualifiziert, da neben einem Grundstückskauf ein Bauwerk zu errichten sei, das eine wirtschaftliche Funktion erfülle, nämlich einem von der Stadt erkannten städtebaulichen Entwicklungsbedarf Rechnung trage und im Sinne einer öffentlichen Zweckbestimmung das betreffende Gebiet städtebaulich aufwerten solle.

Die Stadt hat zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Funktion, die dem künftigen Bauwerk städtebaulich zuzumessen war, von dem Erwerber der Grundstücke also zugleich Bauleistungen „eingekauft“. Wegen dieses Teils der Abmachungen ist der gesamte Vertrag dem Vergaberecht zugerechnet worden.

In den Entscheidungsgründen stützt sich das OLG Düsseldorf wiederum auf einschlägige Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, der ausgesprochen hat, dass der bloße Zusammenhang eines öffentlichen Bauauftrags mit der öffentlich-rechtlichen Planungshoheit und deren Ausübung durch die Kommune den Vertrag nicht aus dem Anwendungsbereich des Vergaberechts hinausführe (EuGH, Urteil vom 12.07.2001 - C-399/98). Auch wurde nochmals klargestellt, dass es für die Annahme eines öffentlichen Bauauftrags nicht darauf ankomme, ob sich der öffentliche Auftraggeber eine Bauleistung für Zwecke seiner eigenen Aufgabenerfüllung körperlich beschaffe.

Der Gerichtshof habe inzwischen mehrfach entschieden, dass das Vorliegen eines öffentlichen Bauauftrags nicht davon abhängig zu machen sei, dass der öffentliche Auftraggeber mit der Vergabe eines öffentlichen Bauauftrags einen eigenen Beschaffungsbedarf befriedigen wolle (EuGH, Urteil vom 12.07.2001 - C-399/98; Urteil vom 18.11.2004 – C 126/03; Urteil vom 11.1.2005 -C-26/03; Urteil vom 18.01.2007 - C-220/05). Maßgeblich sei vielmehr

allein, dass der Auftraggeber kraft der mit dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarung die Verfügbarkeit des zu errichtenden Bauwerks für die ihm verliehene öffentliche Zweckbestimmung rechtlich sicherstellen könne.

Anmerkung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB)

1. Verfestigung der OLG Düsseldorf-Rechtsprechung

Mit der neuen Entscheidung vom 12. Dezember 2007 verfestigt sich die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf im Anschluss an die Alhorn-Entscheidung vom 13. Juni 2007. Mit der Verkündung einer weiteren Entscheidung in der angegriffenen Rechtsache gegen einen Beschluss der Vergabekammer Münster (vgl. ED Nr. 9 – ED 112 vom 08.11.2007) durch das OLG Düsseldorf ist am 30. Januar 2008 zu rechnen.

2. Verbleibende Zweifel

Auch nach der erneuten Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 12. Dezember 2007 verbleiben zwar Zweifel, inwieweit die beiden, dem OLG Düsseldorf zur Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalte, tatsächlich dem Vergaberecht unterliegen. Diese Zweifel, auf die der DStGB bereits mehrfach hingewiesen hatte, treffen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Erfordernis eines eigenen Beschaffungsbedarfs des Auftraggebers

Wenn das OLG Düsseldorf in seinen Entscheidungen die Auffassung vertritt, für die Anwendung des Vergaberechts sei kein eigener Beschaffungsbedarf des öffentlichen Auftraggebers erforderlich, ist diese Ausgangsannahme schwerlich mit den Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Vergabe öffentlicher Aufträge) in Einklang zu bringen.

Insoweit ist in den allgemeinen Grundsätzen des § 97 Abs. 1 GWB auf der Grundlage der EU-Richtlinie 2004/18/EG (vgl. dort Nr. 2 der Erwägungsgründe) bestimmt, dass öffentliche Auftraggeber Waren, Bau- und Dienstleistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren **beschaffen**.

Der Europäische Gerichtshof ist – soweit ersichtlich – in seiner Rechtsprechung (wie im Urteil vom 18. Januar 2007 „Stadt Roanne“) von dieser Vorgabe nicht abgerückt. Im entschiedenen Fall war Grundlage der Beschaffung insbesondere ein umfassender Auftrag der Stadt zur Planung, Finanzierung und Errichtung eines Freizeitgeländes.

- Erfordernis der Entgeltlichkeit

Der für die Anwendung des Vergaberechts vorausgesetzte Begriff eines „entgeltlichen Vertrages“ zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem Unternehmen (siehe § 99 Abs. 1 GWB) wird zwar weit ausgelegt; es ist jedoch zweifelhaft, ob diese weite Auslegung dazu führen kann, dass eine Entgeltlichkeit – wie vom OLG Düsseldorf angenommen – auch dann vorliegt, wenn der Auftragnehmer allein im eigenen Interesse bestimmte Projekte (Bsp.: Einzelhandelszentrum) baut und hierfür eine Refinanzierung über eine Vermietung bzw. Veräußerung der errichteten Immobilien erhält.

Anders als bei den bisherigen Baukonzessionsfällen (Bsp.: Warnow-Tunnel in Rostock und Herrental-Tunnel in Lübeck), bei dem die Einnahmen für die eingezogene Maut für das im öffentlichen Interesse gebaute Straßenprojekt letztlich dem Auftraggeber zustehen würden und hier nur die Entgeltzahlung durch einen dritten Nutzer ersetzt wird, sind die Entgeltzahlungen durch den dritten Nutzer bei einem vom Investor im rein eigenen Interesse errichteten privaten Objekt (Einzelhandelszentrum etc.) kaum als entgeltlicher Vertrag zwischen öffentli-

chem Auftraggeber und Unternehmen anzusehen. Ob hieran die städtebaurechtliche Vorgabe der Kommune etwas ändern kann, ist zumindest zweifelhaft.

3. Dringende Empfehlung zur Befolgung der Entscheidungen des OLG Düsseldorf:

Trotz dieser Zweifel bleibt den Kommunen schon zum Zwecke der Vermeidung einer Nichtigkeit von Verträgen allenfalls dringend anzuraten, die beiden Entscheidungen des OLG Düsseldorf in der Praxis zu berücksichtigen. Insoweit kann es hier in näherer Zukunft allenfalls durch eine Divergenzentscheidung eines anderen Vergabesenats und in der Folge durch eine Vorlage an den Bundesgerichtshof gem. § 124 Abs. 2 GWB möglicherweise eine Änderung der Rechtsprechung geben. Auch könnte es eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof dann geben, wenn ein Oberlandesgericht eine entsprechende Vorlagefrage zur Auslegung des europäischen Rechts an den EuGH formuliert bzw. von einer Entscheidung des EuGH abweichen will.

4. Zu beachtende Erfordernisse:

Konsequenzen für die Anwendung/Nichtanwendung des Vergaberechts bei Grundstücksverkäufen und städtebaurechtlichen Vorgaben lassen sich zurzeit bei aller Vorsicht wie folgt ziehen:

- Ein bloßer kommunaler Grundstücksverkauf ohne Bauverpflichtung ist kein vergaberechtlicher Vorgang. In diesem Fall wird ja gerade nichts beschafft, sondern etwas veräußert. Natürlich gelten hier die gemeinderechtlichen Vorschriften, so dass z. B. ein Verkauf unter Wert nicht in Frage kommt.

- Liegt ein reiner „Angebotsbebauungsplan“ vor und beinhaltet ein Kaufvertrag über den Verkauf eines kommunalen Grundstücks keine Bauverpflichtung, kommt grundsätzlich kein Vergaberecht zur Anwendung. Denn hier „kauft“ eine Kommune nicht zur Sicherstellung ihrer Erfordernisse von dem Erwerber der Grundstücke Bauleistungen ein.

- Die gleiche Rechtsfolge (keine Anwendung des Vergaberechts) dürfte auch dann vorliegen, wenn sich (ohne Bauverpflichtung) die städtebaurechtlichen Vorgaben allein nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) bewegen. Hier erfolgt eine Bebauung durch den Investor allein nach objektiv-rechtlichen Maßstäben, ohne dass die Stadt konkrete Erfordernisse gem. § 99 Abs. 3 GWB vorgegeben hat.

- Wird hingegen das „Ob“ der Bebauung durch die Kommune und zwar entweder im Rahmen des Grundstückskaufvertrages oder aber im Wege des städtebaulichen Vertrages vorgegeben, wird dieser Tatbestand nach dem OLG Düsseldorf bei einer entsprechenden Bebauungspflicht zur Ausschreibungspflicht, unabhängig davon, welche Rechtsnatur der Vertrag mit dem privaten Partner (öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich) hat.

- Als vergaberechtlich relevant sind damit insbesondere die Tatbestände des städtebaulichen Vertrages (§ 11 BauGB) und des Vorhaben- und Erschließungsplans (§ 12 BauGB) immer dann anzusehen, wenn über einen damit verbundenen Kaufvertrag bzw. Durchführungsvertrag bzw. über eine sonst begründete Bauverpflichtung beim Verkauf eines Grundstücks die Investition (Bau) selbst, insbesondere durch bestimmte Fristvorgaben, durch die Kommune beeinflusst und vorgegeben wird.

- Nach den jüngeren Urteilen des OLG Düsseldorf muss auch der Verkauf eines Grundstücks, bei dem dem privaten Partner die Erbringung von Erschließungsleistungen vorgegeben wird, als ausschreibungsrelevant angesehen werden.

- Zwar sind nach § 32a Nr. 1 Abs. 1 VOB/A für die Vergabe von Baukonzessionen oberhalb der EU-Schwellenwerte (ab 01. Januar 2008: 5 150 000 Euro) die a-Paragrafen grundsätzlich – bis auf wenige Ausnahmen (insbesondere Bekanntmachung im EU-Amtsblatt) - nicht anzuwenden; gem. § 32 Nr. 2 VOB/A sind jedoch für die Vergabe von Baukonzessionen die §§ 1 bis 31 VOB/A (Basisparagrafen) sinngemäß anzuwenden.

- Wegen der Komplexität der Investorenauswahlverfahren dürfte regelmäßig das Verhandlungsverfahren nach vorheriger EU-weiter Vergabebekanntmachung als richtige Vergabeart anzusehen sein.

- Bei der konkreten Ausschreibung selbst ist neben den allgemeinen rechtlichen Vorgaben (Ausschreibungsreife gem. § 16 VOB/A) besonderer Wert auf eine möglichst konkrete und klare Leistungsbeschreibung zu legen, die eine einwandfreie Bieterkalkulation ermöglicht. Dies bedingt, dass auf der Grundlage der (bau-)rechtlichen Vorgaben die von der Kommune gestellten Erfordernisse (§ 99 Abs. 3 GWB) mit der vorgegebenen Bauverpflichtung – funktional – konkret beschrieben werden. Auch müssen vom Auftraggeber vorgegebene Zuschlagskriterien gem. ihrer konkreten Gewichtung und auf der Grundlage einer Wertungsmatrix entweder bereits in der Bekanntmachung oder aber spätestens (konkretisierend) in den Vergabeunterlagen vorgegeben werden (vgl. § 10a VOB/A).

In Zweifelsfällen empfehlen wir Rücksprache mit der Geschäftsstelle.

ED 134**Änderung der Schwellenwerte für die Verpflichtung zur europaweiten Ausschreibung von Lieferer-, Dienst- und Bauleistungen ab dem 01.01.2008**

Durch die Verordnung Nr. 1422/2007 der EU-Kommission vom 04.12.2007 (Anlage) sind die Schwellenwerte zur Ermittlung der Pflicht zur europaweiten Ausschreibung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Vergleich zu den zur Zeit geltenden Schwellenwerten des § 2 der Vergabeverordnung (VgV) verringert worden.

Die reduzierten Werte ergeben sich aus Artikel 1 und 2 der Verordnung.

Die Verordnung und damit auch die reduzierten Schwellenwerte gelten ab dem 01. Januar 2008 und sind unmittelbar anzuwenden.

Das bedeutet, dass für Vergabeverfahren ab dem 01. Januar 2008 nicht mehr die Schwellenwerte des § 2 VgV, sondern die Schwellenwerte der EU-Verordnung heranzuziehen und unbedingt zu beachten sind. So gilt beispielsweise für Bauaufträge ab dem 01.01.2008 nicht mehr der zur Zeit geltende Schwellenwert von 5.278.000 Euro, sondern der neue Schwellenwert von 5.150.000 Euro.

In Zweifelsfällen empfehlen wir Rücksprache mit der Geschäftsstelle.

Dezernat 2 - Pö**Nr. 11 – ED 134 vom 18.12.2007**

ED 135**Leitfaden zur Personalentwicklung in Freiwilligen Feuerwehren**

Die Herausforderungen, die mit dem demografischen Wandel auf die gesamte Gesellschaft zukommen werden, hat der Landesfeuerwehrverband Hessen e. V. zum Anlass genommen ein Arbeitshandbuch aufzulegen. In Form einer Arbeitshilfe und durch Sammlung von Denkanstößen sollen Handreichungen gegeben werden, um im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren Empfehlungen für Aktivitäten im Bereich der Personalgewinnung aufzulegen. Dieser mit Unterstützung der Staatskanzlei Hessen und der Landesehrenamtsagentur Hessen ausgelegte „Leitfaden zur Gewinnung und Stärkung von Freiwilligen für die Feuerwehren in Hessen“ ist im Rahmen einer Arbeitsgruppe entwickelt worden, an deren Stellung der Hessische Städte- und Gemeindebund mitgewirkt hat.

Besondere Themenfelder des Leitfadens sind die Bereiche Brandschutzerziehung, Informationsaustausch mit kommunalen Entscheidungsträgern und Zielgruppenarbeit mit Jugendlichen, Frauen und Migranten. Der Leitfaden zur Gewinnung und Stärkung von Freiwilligen für die Feuerwehren in Hessen kann bei der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Hessen:

Kölnische Straße 44-46,
34117 Kassel,
Fax: 0561/78 89-6735
oder per E-Mail: info@feuerwehr-hessen.de

bestellt werden.

Dezernat 2 - Hg/Sie**Nr. 11 – ED 135 vom 18.12.2007**

ED 136**Derivate im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat bei seinen Mitgliedsverbänden eine Einschätzung zum Einsatz von Derivaten in den Mitgliedskommunen der jeweiligen Landesverbände abgefragt.

Als Ergebnis teilt die Geschäftsstelle des Bundesverbandes Folgendes mit:

„Im Mitgliedsbereich des Deutschen Städte- und Gemeindebundes besteht eine große Zurückhaltung hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten. Dies liegt vor allem in den Risiken, aber auch in der im Vergleich zu Großstädten deutlich geringeren personellen Ausstattung begründet. Vor allem aber sind die Haushalts- und Schuldenvolumina kleinerer Gemeinden im Durchschnitt so gering, als dass sich der Einsatz von Derivaten wirtschaftlich lohnen würde. Für kleinere Gemeinden sind Derivate daher eher nicht von Interesse.

Da der Anteil kleiner Gemeinden relativ hoch ist, kommen Derivate nur für einen geringen Teil der Städte und Gemeinden in Frage: Bundesweit haben 95% der Gemeinden weniger als 20.000 Einwohner. Auf diese 95% der Gemeinden entfallen nur 26% des gemeindlichen Schuldenvolumens, während auf 1% aller Gemeinden (113 kreisfreie Städte und Flächenländer) knapp die Hälfte des gesamten gemeindlichen Schuldenvolumens entfällt. Diese Relationen belegen die relativ geringen gemeindlichen Schuldenvolumina kleiner Gemeinden und die relativ geringere Bedeutung von Derivaten in deren Zinsmanagement.

Ganz anders dagegen sieht die Nutzung von Derivaten in großen Städten aus. Nach einer Umfrage der Universität Potsdam aus dem Jahr 2004 nutzten etwa 40% der Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern – das sind 5% aller Gemeinden – Derivate im Zins- und Schuldenmanagement. Zur Anwendung kommen Sicherungsderivate zur Reduzierung bestehender Zinsänderungsrisiken (insbesondere Swaps und Caps). Oftmals arbeiten im Schuldenmanagement größerer Städte Experten mit Berufserfahrung aus der Kreditwirtschaft.

Es habe sich gezeigt, dass Derivate umso stärker eingesetzt werden, je stärker die Städte und Gemeinden auf Unterstützung durch externe (Banken, Berater) beim Schuldenmanagement zurückgreifen. Damit erhöht sich das Risiko im Portfolio im Zuge externer Beratung. Die Frage, wie viel Risiko der Haushalt tragen kann, muss aber im Vorfeld von der einzelnen Gemeinde beantwortet werden, die – auch bei externer Beratung bzw. externem Portfoliomanagement – weiterhin die Verantwortung über den Abschluss der einzelnen Geschäfte trägt.

Die Kreditreferenten der Länder begrüßten den zurückhaltenden Einsatz von Derivaten im kommunalen Bereich. Im Zinsmanagement der Länder kommen Derivate nur unter strengen Voraussetzungen zum Einsatz“.

Zur gemeindehaushaltsrechtlichen Problematik des Derivateinsatzes vgl. Rauber/Rauscher, HSGZ 2007, S. 152 ff..

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 137**Kostenausgleich nach § 28 HKJGB**

Nach Kenntnis der Geschäftsstelle sind in jüngster Zeit vor allem größere, insbesondere kreisfreie Städte an Mitgliedsstädte und –gemeinden unseres Verbandes herangetreten und haben in Aussicht gestellt, Kostenausgleichsforderungen nach § 28 HKJGB geltend zu machen.

Nach § 28 HKJGB gleicht die Wohngemeinde die der Standortgemeinde entstehenden Kosten aus, wenn ein Kind eine Tageseinrichtung mit Standort außerhalb seiner Wohngemeinde besucht; wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, richtet sich die Höhe des Kostenausgleichs nach der Höhe der anteiligen Aufwendungen zu den Betriebskosten, die der Standortgemeinde für die Aufnahme des Kindes entstehen. Tageseinrichtungen in diesem Sinne sind alle Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung, also insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und altersübergreifende Einrichtungen (§ 25 Abs. 1 und 2 HKJGB).

Die Geschäftsstelle hält grundsätzlich an der Empfehlung fest, Grund und Höhe des Kostenausgleichs durch eine Vereinbarung zwischen Standort- und Wohngemeinde zu regeln (so bereits kurz nach Inkrafttreten des HKJGB die Empfehlung in unserem Eildienst Nr. 2 – ED 20 – vom 02.03.2007). Im Rahmen solcher, nach unserer Kenntnis zwischenzeitlich in vielen Landkreisen bereits getroffenen Vereinbarungen kann sowohl ein vollständiger Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 28 HKJGB vereinbart werden als auch eine pauschale Abgeltung anhand vereinbarter Pauschalbeträge.

Nicht explizit gesetzlich geregelt ist die Frage, welche gemeindlichen Organe vor Abschluss einer solchen Vereinbarung zu befassen sind. § 51 Nr. 10 HGO begründet eine Zuständigkeit der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung lediglich für die Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, die für größere Teile der (eigenen) Gemeindebevölkerung von Bedeutung sind. Um solche Entgelte handelt es sich bei den Zahlungen, wie sie im Zusammenhang mit § 28 HKJGB vorzunehmen wären, gerade nicht.

Vielmehr besteht nach Auffassung der Geschäftsstelle eine ausschließliche Zuständigkeit des Gemeindevorstands nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO. Danach hat der Gemeindevorstand insbesondere die öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde und das sonstige Gemeindevermögen zu verwalten. Bei der Regelung des Kostenausgleichs zwischen Wohnort- und Standortgemeinde handelt es sich um eine Tätigkeit, die auf Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 28 HKJGB zu regeln ist. Bei den Kindergärten handelt es sich um öffentliche Einrichtungen i. S. d. § 19 HGO. Der Einzug von Entgelten und Kostenausgleichsbeiträgen stellt sich damit nach unserer Beurteilung als verwaltende Tätigkeit dar, zumal § 28 HKJGB gerade nicht die Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, die von der in einer Gemeinde ansässigen Bevölkerung erhoben werden, handelt.

Gehen bei Ihrer Stadt bzw. Gemeinde Kostenanforderungen nach § 28 HKJGB ein, ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Es ist zu prüfen, ob eine Vereinbarung über den Kostenausgleich mit der Standortgemeinde getroffen werden kann.
2. Kann oder soll eine Vereinbarung mit der Standortgemeinde nicht getroffen werden, gilt Folgendes:

§ 28 HKJGB sieht eine Bemessung der Höhe des Kostenausgleichs nach der Höhe der anteiligen Aufwendungen zu den Betriebskosten, die der Standortgemeinde für die Aufnahme des Kindes entstehen, vor.

- a) Unter Betriebskosten sind Personalkosten, Sachkosten, Reparatur und Instandhaltungskosten zu verstehen.
- b) Erstattungsfähig sind auf Grundlage des Wortlauts des § 28 Satz 2 HKJGB nach Auffassung der Geschäftsstelle nur Kosten, die erst im Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes für die Standortgemeinde „entstehen“. Das bedeutet, dass Kosten, die von der Aufnahme des Kindes unabhängig sind bzw. unabhängig von ihr bestehen, gerade nicht erstattungsfähig sein können, weil der Gesetzeswortlaut insoweit unmissverständlich auf die Entstehung von Kosten im Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes abstellt.
- c) Im Bestreitensfall muss die Standortgemeinde darlegen und beweisen, dass die von ihr geltend gemachten Betriebskosten tatsächlich entstanden sind und i. S. d. hier vertretenen Rechtsauffassung erst durch die Aufnahme des Kindes aus der Wohngemeinde entstanden sind.

Der HSGB kann aufgrund bestehender Interessenkonflikte nicht in Fällen zu Kostenausgleichsforderungen nach § 28 HKJGB gutachterlich Stellung nehmen, in denen beide Gemeinden, Standort- wie Wohngemeinde, Mitglieder unseres Verbandes sind; es sei denn, beide Kommunen erklären sich mit einer Stellungnahme durch unsere Geschäftsstelle ausdrücklich einverstanden.

Anders liegt der Fall, wenn Städte, die nicht Mitglieder unseres Verbandes sind, Ausgleichsforderungen an Mitgliedskommunen des HSGB richten. In diesem Fall gelten die allgemeinen Bestimmungen der Verbandssatzung, aus denen folgt, dass jede Mitgliedskommune die Geschäftsstelle für die Rechtsberatung und ggf. Prozessvertretung in Anspruch nehmen kann. Hierfür steht die Geschäftsstelle selbstverständlich zur Verfügung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 11 – ED 137 vom 18.12.2007

ED 138

**Einrichtung eines Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen
/Europäischer Integrationsfonds (EIF)**

Das Hessische Sozialministerium hat uns mit Schreiben vom 10.12.2007 darüber informiert, dass der Rat der Europäischen Union die Einrichtung eines Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen beschlossen hat. Drittstaatsangehöriger ist jede Person, die nicht Bürger der EU ist. Gefördert werden Integrationsmaßnahmen für Personen, deren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft und beständig ist. Der Aufenthalt gilt im Rechtssinne als dauerhaft und beständig, wenn die Person eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhalten hat oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. In Bezug auf die Finanzierung solcher Projekte ist darauf hinzuweisen, dass eine Kofinanzierung durch Mittel zulässig ist, die nach SGB II bzw. SGB III bewilligt werden. Im kreisangehörigen Raum ist für diese Aufgaben in der Regel der jeweilige Landkreis verantwortlich, jedoch könnte im Einzelfall geprüft werden, dass entsprechende Projekte zwischen kreisangehöriger Gemeinde und Landkreis im Einzelfall gemeinsam durchgeführt werden.

Die Abwicklung des Fonds erfolgt über das Bundesamt für Migration und Flüchtling (BAMF). Voraussichtlich Mitte Januar 2008 wird die Aufforderung zur Abgabe von Projektanträgen im Bundesanzeiger und im Internet unter www.bamf.de veröffentlicht. Als Fristende, bis zu der Anträge beim

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Abteilung Integration
Frankenstr. 210
90461 Nürnberg

eingegangen sein müssen, wurde vorab der 17. März 2008 festgelegt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 11 – ED 138 vom 18.12.2007

ED 139**Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

Das Hessische Sozialministerium hat der Geschäftsstelle mit Schreiben vom 29.11.2007 mitgeteilt, dass das Ministerium den IfSG-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen in Anpassung an gesetzliche Änderungen überarbeitet und neu herausgegeben hat.

Der neue IfSG-Leitfaden (Ausgabe 2007) ist im Internet unter

www.sozialministerium.hessen.de

unter Gesundheit/Gesundheitsverwaltung/IfSG-Leitfaden

als kostenloser Download erhältlich. Er kann in Druckform unentgeltlich bestellt werden bei

Hessisches Sozialministerium
Frau Irina Kusmann
Postfach 31 40

65021 Wiesbaden

irina.kusmann@hsm.hessen.de

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 11 – ED 139 vom 18.12.2007

ED 140**Förderprogramme des Holzabsatzfonds**

Der Holzabsatzfonds verfügt über verschiedene neu aufgelegte Förderprogramme, mit denen er waldbesitzende Kommunen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Nachhaltige Forstwirtschaft finanziell unterstützt.

Die aktuellen Programme und kostenlose Materialien können im Mitgliederbereich unseres Internetauftritts www.hsgb.de/ unter Fachinformationen/Top-Themen abgerufen werden.

Sofern Fragen bestehen sollten, wenden Sie sich bitte an andreas.losekamm@infoholz.de. Er wird Ihnen die Leistungen und Förderprogramme des Holzabsatzfonds erläutern.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 11 – ED 140 vom 18.12.2007**

ED 141

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz und zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) ist § 125 Abs. 1 HGO ergänzt worden. Danach wurde klargestellt, dass Zahlungen, die Beamte für Ihre Tätigkeit in Gesellschaften erhalten zu den abführungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne von § 2 der Nebentätigkeitsverordnung zählen.

Die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung ist zukünftig in Präambeln von Satzungen und Geschäftsordnungen wie folgt zu berücksichtigen:

„... in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) ...“

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 2 - Adr/Hg

Nr. 11 – ED 141 vom 18.12.2007

ED 142**Seminare des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe**

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat uns auf zwei Seminare der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) in Bad Neuenahr-Ahrweiler hingewiesen. In diesem Kompetenzzentrum des Bundes für den Bereich des Bevölkerungsschutzes wird ein Seminar zu den Aufgaben des Bevölkerungsschutzes für die kommunale Führungsebene und den Zivil- und Katastrophenschutz kreisangehöriger Städte und Gemeinden angeboten. Auf die entsprechende Seminarausschreibung und Teilnehmermeldung wird verwiesen:

Für Oberbürgermeister und Bürgermeister kreisangehöriger Städte- und Gemeinden sowie deren Stellvertreter bietet die AKNZ ein Seminar **„Aufgaben des Bevölkerungsschutzes für die kommunale Führungsebene“** mit folgenden Themen an:

- Aktuelle sicherheitspolitische Einschätzung
- Grundlagen der Zivilen Sicherheitsvorsorge
- Rechtliche Grundlagen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes
- Zuständigkeiten von Ländern, Kreisen und Gemeinden
- Vorsorge und Planung im Bevölkerungsschutz
- Gefährdungsanalysen
- Schutz Kritischer Infrastrukturen
- Zusammenarbeit bei der Gefahrenabwehr
- Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes

Im Jahre 2008 sind folgende fünf Termine vorgesehen:

Veranstaltungs-Nr.	Zeit	Meldeschluss
0102/11-01	10.03. – 12.03.08	14.01.08
0102/21-01	19.05. – 21.05.08	24.03.08
0102/25-01	16.06. – 18.06.08	21.04.08
0102/38-01	17.09. – 19.09.08	21.07.08
0102/45-01	05.11. – 07.11.08	08.09.08

Veranstaltungsbeginn am 1. Tag:	12.45 Uhr
Veranstaltungsende am letzten Tag:	11.00 Uhr

Für Bürgermeister und Dezernenten kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie deren Stellvertreter, Leiter von Ordnungsämtern sowie deren Stellvertreter, Leiter von Feuerwehren sowie deren Stellvertreter und Amtsleiter und Sachbearbeiter im Zivil- und Katastrophenschutz bietet die AKNZ ein Seminar **„Zivil- und Katastrophenschutz-kreisangehöriger Städte und Gemeinden“** mit folgenden Themen an:

- Aktuelle sicherheitspolitische Einschätzung
- Grundlagen der Zivilen Sicherheitsvorsorge
- Zuständigkeiten von Ländern, Kreisen und Gemeinden
- Vorsorge und Planung im Bevölkerungsschutz
- Notfallvorsorge: Schutz Kritischer Infrastrukturen
- Zusammenarbeit bei der Gefahrenabwehr
- Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes
- Selbstschutz als kommunale Aufgabe
- Förderung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung
- Selbstschutzausbildung in Schulen
- Gefährdungsanalysen
- Warnung und Information der Bevölkerung

Im Jahre 2008 sind folgende fünf Termine vorgesehen:

Veranstaltungs-Nr.	Zeit	Meldeschluss
0207/10-01	03.03. – 07.03.08	07.01.08
0207/14-02	31.03. – 04.04.08	04.02.08
0207/26-02	23.06. – 27.06.08	28.04.08
0207/32-01	04.08. – 08.08.08	09.06.08
0207/36-01	01.09. – 05.09.08	07.07.08
0207/39-02	22.09. – 26.09.08	28.07.08
0207/42-01	13.10. – 17.10.08	18.08.08
0207/50-03	08.12. – 12.12.08	13.10.08

Veranstaltungsbeginn am 1. Tag: 12.45 Uhr
 Veranstaltungsende am letzten Tag: 11.00 Uhr

Zur Anmeldung für das Seminar verwenden Sie bitte die beiliegende Teilnehmersmeldung. Dieser Vordruck steht Ihnen ebenfalls im Internet unter www.bbk.bund.de zur Verfügung.

Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer, die von Behörden bzw. im Zivil-/Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen angemeldet werden, erhalten an der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung.

Die Reisekosten werden grundsätzlich auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes durch die AKNZ erstattet. Bei Verzicht auf das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Zimmer erfolgt bei einer täglichen Rückkehr zum Wohnort keine Reisekostenerstattung.

ED 143**Dritter Vergabetag in Hessen**

Ob mit oder ohne Reformen durch den nationalen Gesetzgeber: Das Vergaberecht ist ein komplexes Thema. Welche entscheidenden Aspekte sind zu beachten? Wo liegen typische Problemfelder? Nutzen Sie die Gelegenheit, sich von auf das Vergaberecht spezialisierten Referenten im Rahmen unseres Hessischen Vergabetages auf den neusten Stand bringen zu lassen.

Am 30. Januar 2008 wird die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zum dritten Mal die erfolgreiche Veranstaltung „Hessischer Vergabetag – Öffentliches Recht in der Praxis“ gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden in Frankfurt am Main durchführen. Geplant sind ein Fachvortrag zum Thema „Vergabe unterhalb des Schwellenwertes der EU-Vergaberichtlinien“ sowie Beiträge der Vorsitzenden der 2. Vergabekammer des Landes Hessen, Charlotte Mania, des Beigeordneten des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Norbert Portz und Heiner Giese, Dipl.-Ing., Bischöfliches Bauamt Rottenburg.

Das Programm und das Anmeldeformular finden sich in der Anlage.

Dezernat 2 - Pö**Nr. 11 – ED 143 vom 18.12.2007**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Stellen- und Verkaufsanzeigen

In der Stadt **Neukirchen** (Schwalm-Eder-Kreis) ist die Stelle der/des

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Der Amtsinhaber stellt sich zur Wiederwahl.

Die Stadt Neukirchen hat zurzeit rd. 7.590 Einwohner in neun Stadtteilen. In der Stadtverordnetenversammlung besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: CDU: 12, SPD: 12, F.D.P.: 3, UBL: 2, FWG: 2, Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird am **13. April 2008** von den Bürgerinnen/Bürgern der Stadt Neukirchen für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist am 3. Oktober 2008. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am **27. April 2008** unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Die Besoldung erfolgt nach der **Besoldungsgruppe A 16** der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen müssen. Wahlvorschläge können von Parteien i. S. d. Art 21 (GG), von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Donnerstag, 07. Februar 2008 bis 18:00 Uhr schriftlich beim Wahlleiter (Magistrat der Stadt Neukirchen, Am Rathaus 10, 34626 Neukirchen, Zimmer 20) einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 07.02.2008 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vollständige mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung wurde am 12.12.2007 in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan „Steinwald-Bote“, Ausgabe Nr. 50, öffentlich bekannt gemacht. Sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift bei dem Wahlleiter (Tel. 06694/808-20) angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Neukirchen
gez. S c h m i t t

Verkauf von Parkscheinautomaten

Die Stadt Geisenheim verkauft vier Parkscheinautomaten "PA 2 mit Solarpaddel" der Firma Gleichauf (früher: Mannesmann VDO Kienzle).

Die Geräte wurden in den Jahren 1996 - 1999 angeschafft, die regelmäßige Wartung erfolgte durch die Fachfirma.

Der Preis ist Verhandlungssache, bitte wenden Sie sich (auch wegen weiterer Fragen) an:

Stadt Geisenheim, Fachbereich III - Öffentl. Sicherheit, Jugend + Soziales,
Postfach 11 55 , 65358 Geisenheim

Herrn Klaus Hardt

 (0 67 22) 70 11 44

 klaus.hardt@geisenheim.de

oder

Herrn Gotthard Biedermann

 (0 67 22) 70 11 43

 gotthard.biedermann@geisenheim.de